

Landgericht Würzburg

Az.: 1 HK O 291/18



IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen

23 April 2018

Geulen & Klinger
Rechtsanwälte

In dem Rechtsstreit

Deutsche Umwelthilfe e.V., vertreten durch d. Bundesgeschäftsführer Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner, Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell
- Klägerin -

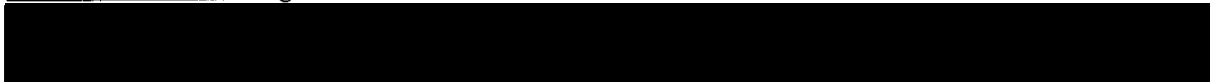
Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Geulen & Klinger**, Schaperstraße 15, 10719 Berlin

gegen

Steinigke Showtechnic GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Bernd Steinigke und Matthias Schwab, Andreas-Bauer-Straße 5, 97297 Waldbüttelbrunn
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruches

erlässt das Landgericht Würzburg - 1. Kammer für Handelssachen - am 17.04.2018 durch den Vors. Richter am Landgericht [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

Anerkenntnisurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an den jeweils verantwortlichen Geschäftsführern,

zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Kompakt-Leuchtstofflampen der Serie OMNI-LUX 89503995 UV 230V 11W 2U mit einer Menge von mehr als 5 mg Quecksilber je Lampe zu vertreiben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 800,54 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Pro-

zentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1. November 2017 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez.

 VRiLG